

§ 3 Zuständigkeit, Durchführung der Feuerbeschau

(1) Die Feuerbeschau obliegt den Gemeinden.

(2) ¹Über die Durchführung der Feuerbeschau entscheiden die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Feuerbeschau ist durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte für gefährliche Zustände vorliegen.

(3) Zur Durchführung der Feuerbeschau können die Gemeinden Vertreter der örtlichen Feuerwehr hinzuziehen.

(4) ¹Die Gemeinden können die Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes Werkfeuerwehren bestehen, übertragen. ²Die Gemeinden können Nachweise über die Durchführung und das Ergebnis der Feuerbeschau verlangen.